

II-5518 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2795 1J

1992-04-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Apfelbeck
am dem Bundesminister für Unterricht und Kunst
betrifft unterschiedliches Dienstrecht für Beamte gleicher
Verwendungsgruppen

Seit 1.1.1992 befinden sich fast alle Pflichtschullehrer in der Verwendungsgruppe L2a2 und werden dementsprechend auch gleich entlohnt.

Die Ungleichbehandlung besteht beim Dienstrecht.
Gemäß Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
Bundesgesetz vom 27. Juni 1984, BGBl. Nr. 302
beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volks-
schulen (§ 48) 24 Wochenstunden.

Das Ausmaß der Lehrerverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen (§ 49) beträgt jedoch nur 23 Wochenstunden (in gleicher Verwendungsgruppe bei gleicher Bezahlung)

Die Lehrverpflichtung der Volksschullehrer kann gemäß § 48(1) höchstens um eine Wochenstunde, jene der Hauptschullehrer jedoch um höchstens vier Wochenstunden (§ 49/1) vermindert werden. Noch deutlicher wird die Ungleichbehandlung beim Vergleich der Lehrverpflichtung der Schulleiter.

Gemäß § 48(5) vermindert sich die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen für die Leitung der gesamten Schule um zwei Wochenstunden und um je eine weitere Stunde für jede Klasse.

Gemäß § 49/3 vermindert sich die Lehrverpflichtung für Leiter von Hauptschulen um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse.

fpc108/204/anfragen/ukdienst.apf

Daraus ergibt sich folgende unterschiedliche Lehrverpflichtung eines Leiters einer achtklassigen Volks- bzw. Hauptschule:
(Leiter ist zum Unterricht verpflichtet!)

<u>Volksschule:</u> Lehrverpflichtung	24 Stunden
abzüglich für die Leitung	- 2 Stunden
<u>abzüglich für jede der 8 Klassen</u>	<u>- 8 Stunden</u>
tatsächlich zu unterrichten:	14 Stunden
=====	=====

<u>Hauptschule:</u> Lehrverpflichtung	23 Stunden
abzüglich für die Leitung	- 3 Stunden
<u>abzüglich für jede der 8 Klassen</u>	<u>- 12 Stunden</u>
tatsächlich zu unterrichten:	8 Stunden
=====	=====

Es ist nich einzusehen, daß der Leiter einer 8-klassigen Volksschule pro Woche bei gleichem Lohn, weil in gleicher Verwendungsgruppe L2a2, um 6 Stunden mehr unterrichten muß als der Leiter einer vergleichbaren Hauptschule.

Wir stehen auf dem Standpunkt, daß mit 1.1.1992 nicht nur die Entlohnung aller Pflichtschullehrer gleichgestellt werden mußte, sondern auch das Dienstrecht der Volksschullehrer dem der übrigen Pflichtschullehrer anzupassen wäre.

Leider war der Dienstgeber aus finanziellen Überlegungen bisher nicht bereit, hier eine entsprechende Gesetzesänderung herbeizuführen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst daher folgende

A n f r a g e :

fpc108/204/anfragen/ukdienst.apf

1. Welche Maßnahmen werden Sie in Angriff nehmen, um eine dienstrechtliche Gleichstellung zwischen Volks- und Hauptschullehrern zu gewährleisten?
2. Welche Maßnahmen werden Sie in Angriff nehmen, um eine dienstrechtliche Gleichstellung zwischen den Schulleitern im Volks- und Hauptschullehrerbereich zu gewährleisten?
3. Welche Mehrkosten werden durch eine dienstrechtliche Gleichstellung dem Bund entstehen?